Richtlinien

für die Bewilligung von Reklameanschlagstellen für Gemeinde- und Kulturinformationen (www.5-sterne-region.ch)

Erlassen durch den Gemeinderat Neudorf und Beromünster

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat beurteilt Reklamegesuche aufgrund der Reklameverordnung des Kantons Luzern, des kantonalen Strassengesetzes und der zugehörigen Strassenverordnung sowie gemäss Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Neudorf und Beromünster. In Neudorf werden Reklamegesuche zusätzlich gemäss Richtplan Dorfkern beurteilt.

Die vollständigen Richtlinien für die Bewilligung von Reklameanlagen sind auf www.beromünster.ch und www.neudorf.ch aufgeschaltet und gehen diesen Richtlinien vor.

2. Reklameanschlagstellen Gemeinde- und Kulturinformationen etc.

- 1. Die Gemeinde richtet für Anlässe im Michelsamt ein festes und einheitliches Informationssystem (Infowände, Litfasssäulen) für Gemeinde- und Kulturinformationen, insbesondere für Ankündigungen von Veranstaltungen, Wahlen², etc. ein. Bei ausserordentlichen das Michelsamt betreffenden Ereignissen, können Ausnahmeregelungen durch den Gemeinderat bewilligt werden. Abstimmungsplakate sind nicht erlaubt.
- 2. Zudem sind für temporäre Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe von der Gemeinde spezielle Standorte bestimmt und im Richtplan eingezeichnet. An diesen Standorten aufgestellte temporäre Reklamen bedürfen keiner Bewilligung³ (dieser Absatz gilt nur für die Gemeinde Neudorf).
- 3. Die Einwilligung (Platzreservation unter www.5-sterne-region.ch) bei den gemeindeeigenen Reklameanschlagstellen muss vorliegen (gilt nur für Infowände).
- 4. Die ortsansässigen Behörden, der Verein Ortsmarketing, die verschiedenen Institutionen, die Vereine oder dgl.⁴ haben immer Vorrang bei den Terminreservationen. Diese Regelung gilt auch bei allfällig sich überschneidenden Reservationen. Dies ist auch der Fall, bei bereits von auswärts getätigten Reservationen jeglicher Art. In diesem Fall sind die Reservationen bis spätestens 8 Wochen vor dem zu publizierenden Anlass (des ortsansässigen Vereins) dem auswärtigen Verein mitzuteilen, ansonsten entfällt der Anspruch auf Terminreservation an den ortsansässigen Verein.
- 5. Es dürfen nur professionell hergestellte Plakate montiert werden. Leihplatten können bei der auf der Internetseite www.5-sterne-region.ch angegebenen Adresse bezogen werden. Die Plakate müssen mit Kleister oder Folien aufgezogen werden.
- 6. Es dürfen keine Produkte- oder Aktionsplakate montiert werden.
- 7. Das Plakatieren von Firmen-, Gewerbe- und Vereinsanlässe von maximal drei Tagen ist erlaubt.

³ Dies trifft nur auf das ordentliche Bewilligungsverfahren zu. Die Einwilligung des Grundstückeigentümers muss in jedem Fall vorliegen. Dies am besten in schriftlicher Form.

Wahlplakate für politische Mandate für ortsansässige Kandidaten

Diese Aufzählung entspricht auch der Reihenfolge der Priorität

8. Wiederkehrende Anlässe:

- bei wöchentlichen Anlässen darf die Montage frühestens 5 Tage vor dem Anlass stattfinden. Die Demontage muss spätestens 2 Tage nach dem Anlass erfolgen
- bei allen übrigen Anlässen darf die Montage max. 4 Wochen vor dem Anlass aufgestellt und müssen innerhalb von 2 Tagen nach dessen Durchführung wieder demontiert werden
- 9. Die Werbung für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorenfläche) darf nicht überwiegen.
- 10. Die Reklametafel darf nicht beleuchtet werden. Luminiszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet.
- 11. Der Gemeinderat ist berechtigt, Plakate, die unerlaubterweise angebracht wurden oder deren Bewilligungsdauer abgelaufen ist, auf Kosten des Bewilligungsinhabers entfernen zu lassen (Mindestkosten CHF 80.00. Bei zusätzlichem administrativem Aufwand werden diese Kosten gemäss Tarifansatz der Gemeinde weiterverrechnet).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20. Mai 2011 in Kraft.

Beromünster / Neudorf, 10. Mai 2011

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Charly Freitag

Der Gemeindeschreiber

Daniel Bucher

GEMEINDERAT NEUDORF

Der Gemeindepräsident

Martin Schlegel

Die Gemeindeschreiberin

Marie-Louise Arnet-Sommer